

Besondere Vertragsbedingungen

VOB



Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B –Fassung vom 07.01.2016).

1.1 Ausführungsfristen (§ 5 Abs. 2)

Der Auftragnehmer hat mit der Ausführung der Bauleistungen entsprechend den auf Seite 1 bzw. nach Werkvertrag vereinbarten Fristen zu beginnen, zu fördern und zu vollenden. Soweit für den Beginn der Arbeiten kein festes Datum vereinbart ist, gelten die Fristen vom Tage der jeweiligen Aufforderung zum Beginn.

1.2 Vertragsstrafen (§ 11 Abs. 1)

Der Auftragnehmer hat im Falle des Verzuges hinsichtlich einzelner Vertragsfristen für jeden tariflichen Arbeitstag der Dauer des Verzuges eine Vertragsstrafe von täglich 0,2 %, höchstens jedoch 5% der netto-Auftragssumme von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen. Der Auftraggeber kann die verwirkte Strafe als Mindestbetrag seines Schadens neben der Erfüllung verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB und § 11 Abs. 4 VOB/B kann der Vorbehalt der Vertragsstrafe auch noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung bzw. der Fälligkeit der letzten Zahlung gem. Zahlungsplan erfolgen.

Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den Teil der Auftragssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht. Mehrere verwirkte Vertragsstrafen wegen überschrittener Einzelfristen sind in der Summe auf höchstens 5 % der Auftragssumme begrenzt.

Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

Die Vertragsstrafe wird nicht verwirkt, sofern nach Ablauf des Fertigstellungstermins lediglich noch Restarbeiten durchzuführen sind, die weder die Funktions- und Gebrauchsfähigkeit des Werkes wesentlich beeinträchtigen noch die Fortführung der bauseitigen Arbeiten nachhaltig behindern.

1.3 Schutz der ausgeführten Leistung (§ 4)

Folgende Änderungen werden festgelegt:

Ziffer 5: Der Auftragnehmer hat bis zur Abnahme die von ihm ausgeführte Leistung und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen und Maßnahmen zum Schutz gegen Witterungsschäden und Grundwasser zu treffen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen.

Ziffer 8: (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers darf er sie an Nachunternehmer übertragen. Die Nachunternehmer sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(2) Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer den vollen Inhalt dieses Werkvertrages zugrunde zu legen.

(3) Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer dem Auftraggeber unaufgefordert unverzüglich bekannt zugeben und dem Auftraggeber einen unterschriebenen Werkvertrag auszuhändigen.

1.4 Mängelansprüche (§ 13)

Folgende Änderungen werden festgelegt:

Bezüglich der Mängelansprüche des Auftraggebers gilt für Bauwerke abweichend die gesetzliche Verjährungsfrist von 5 Jahren gem. § 634 a) Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Im Übrigen gelten die Gewährleistungsfristen der VOB/B unverändert. Die Frist beginnt mit der förmlichen Abnahme der Leistungen. Eine Abnahme von Teilleistungen kann der Auftraggeber in begründeten Fällen zurückstellen.

Ist die Beseitigung des Mangels nach Lage der Dinge unmöglich und wird sie deshalb vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber Minderung der Vergütung verlangen (§ 634 Abs. 4, § 472 BGB).

Der Auftragnehmer kann die Beseitigung des Mangels nicht verweigern, weil sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

Der Auftragnehmer hat auch den darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

1.5 Zahlungsweise (§ 16 Abs. 1)

Abschlagszahlungen können für abgeschlossene Teilleistungen gewährt werden. Die Teilleistungen sind nachzuweisen.

1.6 Sicherheitsleistungen (§ 17 Abs. 1 - 8)

Bei Auftragssummen ab 10.000,- € hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Vertragserfüllung, die Mängelansprüche und für vereinbarte Vorauszahlungen zu leisten.

Art und Weise der Sicherheitsleistungen richten sich nach § 17 VOB/B, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, dem Auftraggeber eine unbefristete selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Versicherung vorzulegen. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und das Recht der Hinterlegung enthalten.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

Eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung ist nach der Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche im Austausch gegen letztere zurückzugeben.

Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zurückzugeben. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B.

1.7 Streitigkeiten (§ 18)

Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Ob eine Leistung vertragsgerecht und sachgemäß ist, entscheidet im Streitfall für beide Teile ein vom Auftraggeber benannter vereidigter Sachverständiger oder bei Materialschäden die vom Auftraggeber benannte staatliche oder anerkannte Prüfungsstelle. Ist für eine Leistung vom Auftraggeber ein beratender Ingenieur hinzugezogen worden, so gilt dessen Entscheidung als für beide Teile verbindlich. Die Kosten für Gutachten und Materialprüfung trägt der unterliegende Teil.

1.8 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle in dem auf Seite 1 angegebenen Bauvorhaben.

1.9 Lieferungen

Lieferungen haben frachtfrei, ohne Verpackungskosten und ohne Risiko für den Besteller zu erfolgen. Rücknahme und Sicherstellung der Verpackung ist Sache des Lieferanten.

Zusätzliche Vertragsbedingungen VOB



Die nachstehenden §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B - Fassung vom 07.01.2016).

In Ergänzung zu Teil B der VOB wird folgendes festgesetzt:

2.1 Lohnzulagen (zu § 2 Abs. 2)

Mit den Vertragspreisen sind alle Lohnzulagen, Lohnzuschläge und sonstigen Kosten im Sinne von § 15 VOB abgegolten.

2.2 Änderungen des Mengensatzes oder Fortfall einzelner Positionen (zu § 2)

Sind nach § 2 Preise zu vereinbaren, so hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages gebildet worden ist. Er hat hierfür auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen, sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einzelne Leistungen oder Lieferungen ganz oder teilweise aus dem Angebot oder Auftrag herauszunehmen und selbst auszuführen. Eine Änderung des Einheitspreises erfolgt in diesen Fällen nicht.

2.3 Ausführungsunterlagen (zu § 3 Abs. 3)

(1) Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

(2) Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 und § 13, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

2.4 Bautageberichte (Rapporte)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautageberichte (Rapporte) zu führen und dem Auftraggeber zu übergeben. Sie müssen die Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, die ausgeführten Leistungen, Witterung und sonstigen Vorkommnisse enthalten.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen

Bei Schweiß-, Schneid-, Löt- und Auftauarbeiten sind die Richtlinien zu beachten, die vom Verband für Schweißtechnik e.V. u. vom Verband der Sachversicherer e.V. gemeinsam erarbeitet worden sind.

Vor Beginn der Arbeiten sind ein Löschwasservorrat und geeignete Handfeuerlöscher bereitzustellen.

Zusätzlich zur normalen Heizungsinstallation dürfen Heizkörper und ähnliche Wärmegeräte nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bauherrn benutzt werden.

2.6 Baustellenräumung

(1) Die Baustelle ist sobald wie möglich zu räumen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.

(2) Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben.

2.7 Gerüste und Betriebseinrichtungen (§ 4 Abs. 4)

(1) Die Mitbenutzung vorgehaltener Gerüste und Einrichtungen durch andere Unternehmer soll grundsätzlich gestattet werden. Alles Nähere ist von den Unternehmern selbst untereinander zu vereinbaren.

(2) Rüstungen können in kleinerem Umfang nach Vereinbarung vor Auftragserteilung gestellt werden. Auf- und Abbau derselben ist Sache des Auftragnehmers.

2.8 Leitung der Ausführung (zu § 4 Abs. 2)

Der Auftragnehmer hat die Ausführung seiner Vertragsleistung auf der Baustelle verantwortlich zu leiten oder hierfür einen qualifizierten Vertreter schriftlich zu benennen. Eine Änderung in der Leitung auf der

Baustelle darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

2.9 Bauleistungsversicherung

Vom Auftraggeber ist für das Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen worden. Die Prämie wird anteilmäßig mit 0,25 % der Auftragssumme bei der Schlussrechnung vom Gesamtpreis einbehalten.

2.10 Haftung (zu § 10)

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen und bauaufsichtlichen Bestimmungen, sowie den Unfall-Verhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen in voller eigener Verantwortung auszuführen, oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber bzw. dessen erwachsenden Schäden. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

2.11 Abnahme (zu § 12)

Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen.

Das Protokoll ist vom Auftragnehmer oder dessen Vertreter, sowie vom bauleitenden Architekten und vom Auftraggeber bzw. dessen Vertreter zu unterschreiben. Der Eingang der Schlussrechnung gilt erst nach Vorlage des Abnahmeprotokolls.

2.12 Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (zu § 14 Abs. 1 und 3)

(1) In den Rechnungen müssen die Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses stets einzeln aufgeführt werden.

(2) Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen.

(3) Abrechnungszeichnungen müssen beigefügt werden. Diese müssen alle Maße, die für die Massenberechnung nötig sind, und alle Ordnungszahlen der ausgeführten Leistungen unmittelbar ersehen lassen. Abrechnungszeichnungen müssen auf Verlangen dem Bauherrn zur Verfügung gestellt werden.

2.13 Säubern der Baustelle

Das Beseitigen aller von den Arbeiten des Auftragnehmers herrührenden Verunreinigungen und des Bauschuttes hat wöchentlich mindestens einmal, auch ohne Aufforderung und/ oder nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu erfolgen.

2.14 Auftragserweiterung

Bei Auftragserweiterung, Änderungen oder Nachträgen, die schriftlich bestätigt werden müssen, gelten die gleichen Bedingungen wie im Hauptauftrag.

2.15 Abtretung (zu § 16)

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht abgetreten werden.

2.16 Erstattungen (zu § 16)

Werden nach Prüfung der Schlussrechnungen Rechenfehler oder Fehler in den Unterlagen der Abrechnung durch die Rechnungsprüfung festgestellt, so sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die ihnen danach zustehenden Beträge zu erstatten. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, sich auf einen etwaigen Wegfall von der Bereicherung (BGB § 818 Abs. 3) zu berufen.

2.17 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Auftragnehmers, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

2.18 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.